

Herausforderungen politischer Bildung und pädagogischen Handelns an sächsischen Schulen

Eine Fallbeispielsammlung



Inhalt

Vorwort	2
Fall 1: Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	3
Fall 2: Volksverhetzung im Unterricht	7
Fall 3: Bundestagsbesuch auf Einladung einer Abgeordneten	10
Fall 4: Rassistische Beleidigungen in sozialen Netzwerken	12
Fall 5: Politisch motivierte Gewalt zwischen Mitschülern	15
Anlage: Ansprechpartner und Angebote	18

Vorwort

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

in der täglichen schulischen Arbeit werden wir bedingt durch aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen zunehmend mit Problemstellungen konfrontiert, die uns in unserem pädagogischen Handeln herausfordern. Diese Fallbeispielsammlung enthält aktuelle Beispiele aus der schulischen Praxis¹ und wird zukünftig um weitere Fallbeispiele ergänzt werden.

Bei den einzelnen Fällen betrachten wir jeweils die aktuell gültige Rechtslage und geben Hinweise zum schulorganisatorischen Handeln. Außerdem benennen wir Ihnen mögliche pädagogische Maßnahmen, beschreiben damit verbundene Herausforderungen und unterbreiten fallspezifische Unterstützungsangebote.

Unsere Fallbeispielsammlung versteht sich nicht als eine Handlungsanleitung oder gar -vorgabe, sondern vielmehr als Empfehlung, die mehr Handlungssicherheit bei Schulleitungen und Lehrkräften erzeugen soll. Dabei ist eine kritische Auseinandersetzung mit den Falldarstellungen durchaus erwünscht.

Bei Nutzung der Fallbeispielsammlung im eigenen schulischen Alltag sind bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen die jeweilige Situation, das Alter und die persönliche Reife der Beteiligten sowie deren soziokultureller Hintergrund angemessen zu berücksichtigen. Schuleitungen müssen bei einer Konfrontation mit derartigen Problemstellungen eine aktive Rolle einnehmen, da eine erfolgreiche und nachhaltige Lösung nur durch gesamtschulische Entwicklungsprozesse erreicht werden kann. Dies nimmt die einzelne Lehrkraft nicht aus der pädagogischen Verantwortung, denn schulisches Handeln ist hier als gesamtkollegiale Herausforderung zu sehen.

Schule darf in schwierigen Fällen nicht allein gelassen werden. Die Schulreferentinnen und Schulreferenten der Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung unterstützen als Schulaufsicht die Schulleiterinnen und Schulleiter bei besonderen Herausforderungen der schulischen Praxis. Zahlreiche Unterstützungsangebote und Ansprechpartner finden sich im Anhang dieser Fallbeispielsammlung und werden regelmäßig aktualisiert.

Ralf Berger Präsident des Landesamtes für Schule und Bildung

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind die verwendeten Namen frei erfunden und die Situationsbeschreibungen verfremdet worden.

Fall 1: Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Im Physikunterricht der 10. Klasse an einer Oberschule entdeckt der Fachlehrer, dass der Schüler Tim N. während einer Arbeitsphase an seinem Arbeitsplatz die Tischplatte mit Hakenkreuzen und SS-Runen beschmiert.

Rechtslage

Strafrechtliche Betrachtung

Die im Fallbeispiel beschriebene Handlung des Schülers Tim N. könnte nach § 86a StGB als Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen strafbar sein.

Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach § 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für den betroffenen Schüler entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Tim N. herbeizuführen.

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule: "Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen" (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG). Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, müssen im vorliegenden Fall Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung des Schülers eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungsund Ordnungsmaßnahmen verwiesen.

Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- klare Position des Fachlehrers gegen die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole
- unverzügliche Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer
- Beweissicherung
- Sicherstellung, dass die verfassungsfeindlichen Kennzeichen nicht mehr öffentlich sichtbar sind
- telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- Information der Eltern² des Schülers Tim N. durch die Schulleitung
- ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung
- Veranlassung der Entfernung der verfassungsfeindlichen Kennzeichen durch die Schulleitung, bei polizeilichen Ermittlungen nur in Abstimmung mit der Polizei

Weiterführende Maßnahmen

- zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall
- aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall einschließlich der erfolgten Belehrung unter Wahrung der Anonymität
- Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Tim N.
 - Anhörung des Schülers Tim N.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des Schülers Tim N.

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- angemessene Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

² Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

Mögliche pädagogische	Individuelle Arbeit mit dem Schüler Tim N.
pädagogische Maßnahmen	■ Gespräche mit einer Vertrauensperson³ in der Schule zur Ursachen- ergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen
	Schulgemeinschaft
	 zeitnahe Auswertung des Falles in allen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe unter Einbindung der gesellschaftswissenschaftlichen Fachkonferenzen als schulinterne Unterstützung Gestaltung von Projekttagen zur politischen Bildung Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Rechtsextremismus Stärkung der politischen Bildung als immanenten Bestandteil eines jeden Unterrichtsfaches Durchführung eines Informationselternabends
Herausforderungen	Keinesfalls darf die Tat als gedankenlose Schmiererei eines Jugendlichen verharmlost werden. Allen an Schule Beteiligten muss durch die weiterführenden Maßnahmen die freiheitliche demokratische Grundordnung als gesetzter normativer Rahmen bewusst gemacht werden.
	Es verbietet sich, dass Tim N. sich auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung beruft, da der durch die freiheitliche demokratische Grundordnung gesteckte Diskursrahmen überschritten ist. Lehrkräfte sind verpflichtet, sich in diesem Fall klar zum Grundgesetz zu bekennen und dürfen nicht neutral sein.
Weiterführendes Material und Unterstützungs- angebote	Landesamt für Verfassungsschutz - "Verfassungsschutz durch Aufklärung": Veranstaltungen für Schüler und Lehrkräfte http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/1851.htm - Publikationsangebot, u. a. Broschüre "Augen auf http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/601.htm Polizei Sachsen https://www.polizei.sachsen.de/de/25393.htm Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen - Programm "Starke Lehrer – starke Schüler" Albrecht.Kaltofen@lasub.smk.sachsen.de Alexander.Darre@lasub.smk.sachsen.de Unterstützungssystem Schulentwicklung (Regionalbegleiter Schulmediation, Berater für Demokratiepädagogik, Pädagogische Supervisoren, Prozessmoderatoren) Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de Unterstützung von Projekten zum Demokratielernen und zur politischen Bildung, z. B. durch das Förderprogramm "Demokratisch Handeln" Regionalberater: Alexander Darre https://www.demokratisch-handeln.de/info/regional/sachsen.php Fortbildungsangebote externer Partner, z. B.

Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

-	Aktion Zivilcourage
	https://www.aktion-zivilcourage.de

Lernen aus der Geschichte – Schulprojekte zum Thema Nationalsozialismus und Holocaust http://www.lernen-aus-der-geschichte.de

Fall 2: Volksverhetzung im Unterricht

Der Schüler Karl B. der 7. Klasse einer Schule zur Lernförderung fällt immer wieder durch diskriminierende und menschenfeindliche Äußerungen auf. Schließlich äußert er im Ethik-Unterricht bei einer Diskussion über das Thema Liebe und Sexualität, "Schwule müssten vergast werden". Der Fachlehrer Herr P. ist schockiert und positioniert sich deutlich gegen die Aussage Karls.

Rechtslage

Strafrechtliche Betrachtung

Die im Fallbeispiel beschriebene Äußerung des Schülers Karl B. könnte nach § 130 StGB als Volksverhetzung strafbar sein. Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Karl B. herbeizuführen.

Zu beachten ist aber, dass ein bei der Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alter Schüler im strafrechtlichen Sinne schuldunfähig ist (§ 19 StGB).

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler, insbesondere lernen "allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer (...) sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten". Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf volksverhetzende und diskriminierende Äußerungen reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, müssen im vorliegenden Fall Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden, da Erziehungsmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht ausreichend waren. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung des Schülers eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- klare Position des Fachlehrers gegen die Äußerung von Karl vor der Klasse unter Bezugnahme auf die historische Dimension und den volksverhetzenden Charakter der Aussage
- unverzügliche Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer
- telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- Information der Eltern⁴ des Schülers Karl B. durch die Schulleitung
- ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung

⁴ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

	Weiterführende Maßnahmen
	 zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot von Äußerungen mit volksverhetzendem Charakter schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall einschließlich der erfolgten Belehrung unter Wahrung der Anonymität Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG: Anhörung der Eltern von Karl B. Anhörung des Schülers Karl B. Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5 Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des Schülers Karl B.
	Einbeziehung der Mitwirkungsgremien
	 angemessene Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)
Mögliche	Individuelle Arbeit mit dem Schüler Karl B.
pädagogische Maßnahmen	■ Gespräche mit einer Vertrauensperson ⁵ in der Schule zur Ursachen- ergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen
	Schulgemeinschaft
	 Durchführung eines thematischen Informationselternabends angemessene Thematisierung von sexueller Vielfalt und Toleranz als eine Basis unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Unterricht der jeweiligen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe
	Besuch einer Gedenkstätte für Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- herrschaft
	 Gestaltung von Projekttagen zu Heterogenität Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
Herausforderungen	Allen an Schule Beteiligten muss durch die weiterführenden Maßnahmen Toleranz als grundlegender Wert unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens und die freiheitliche demokratische Grundordnung als gesetzter normativer Rahmen bewusst gemacht werden.
Weiterführendes Material und Unterstützungs- angebote	 Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung Fortbildungsangebote im Onlinekatalog https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen Unterstützungssystem Schulentwicklung (Regionalbegleiter Schulmediation, Berater für Demokratiepädagogik, Pädagogische Superviso-

Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

ren, Prozessmoderatoren)
Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de

- Unterstützung von Projekten zum Demokratielernen und zur politischen Bildung, z. B. durch das Förderprogramm "Demokratisch Handeln"
 - Regionalberater: Alexander Darre https://www.demokratisch-handeln.de/info/regional/sachsen.php
- Fortbildungsangebote externer Partner, z. B.
 - Gerede e. V. http://www.gerede-dresden.de
 - Netzwerk Tolerantes Sachsen https://www.tolerantes-sachsen.de
 - Kulturbüro Sachsen e. V. http://www.kulturbuero-sachsen.de

Fall 3: Bundestagsbesuch auf Einladung einer Abgeordneten

Klassenlehrer Herr S. erhält von der Abgeordneten Monika Mustermann der XYZ-Fraktion im Bundestag eine Einladung für seine Klasse zu einer zweitägigen Informationsfahrt nach Berlin mit Besuch des Bundestages. Herr S. informiert vorab die Eltern⁶ seiner Schülerinnen und Schüler über das Vorhaben und stellt bei der Schulleitung den Antrag zur Durchführung einer Schulfahrt. Die Schulleitung erreicht eine E-Mail von Frau B., einer Mutter aus der Klasse des Herrn S. Sie fordert, die Informationsfahrt zu untersagen, da die Schule politisch neutral sein soll.

Rechtslage

Bei der Informationsfahrt zum Deutschen Bundestag handelt es sich schulrechtlich gesehen um eine Schulfahrt. Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten ist in der WwV Schulfahrten geregelt: "Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule." (Pkt. 1.2 VwV Schulfahren). Die politische Bildung ist Teil des in § 1 SächsSchulG formulierten Erziehungs- und Bildungsauftrages, wonach Schülerinnen und Schüler ermutigt werden sollen, "sich mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit Politik, Wirtschaft, Umwelt und Kultur auseinanderzusetzen" (§ 1 Abs. 6 SächsSchulG). Sie ist somit Bestandteil sächsischer Lehrpläne und Querschnittsaufgabe von Schule.

Gemäß "Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen" vom 24. Februar 2016 sind "Schülerbesuche einer Volksvertretung, insbesondere (...) des Deutschen Bundestages, einschließlich der damit einhergehenden Gesprächen mit deren Mitgliedern, (...) als schulische Veranstaltung jederzeit möglich und zu fördern" unter der Maßgabe, die "Veranstaltungen nach anerkannten Grundsätzen der politischen Bildung (Beutelsbacher Konsens) vor- und nachzubereiten".

Schulorganisatorische Maßnahmen

- rechtzeitige Beantragung der Schulfahrt durch Herrn S. bei der Schulleitung unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Belange (z. B. Fahrtenkonzept, Schuljahresarbeitsplan)
- Darlegung der pädagogischen Zielstellung, aus der hervorgeht, dass einer einseitigen parteipolitischen Überwältigung der Schülerinnen und Schüler vorgebeugt wird und die Veranstaltung den Prinzipien des Beutelsbacher Konsens entspricht
- Entscheidung über den Antrag durch die Schulleitung
- Information von Frau B. über diese Entscheidung und die Entscheidungsgründe der Schulleitung unter Bezugnahme auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
- ausführliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Ablauf und die pädagogische Zielstellung der Informationsfahrt

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Informationsfahrten zum Deutschen Bundestag werden durch das Presseund Informationsamt der Bundesregierung organisiert. Neben der Besichtigung des Deutschen Bundestages mit dem Abgeordnetengespräch sehen die Programme den Besuch von Bundesministerien, Museen und Gedenkstätten vor.

Sorgfältige inhaltliche Vorbereitung der Informationsfahrt im Unterricht

- I Thematisierung von Aufgaben und Arbeitsweise des Bundestages
- Anbindung der Fahrt an ein konkretes politisches Themengebiet der Ab-

Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

	T
	 geordneten Mustermann Auseinandersetzung mit verschiedenen Positionen unterschiedlicher Parteien und Interessengruppen zu diesem Themengebiet (Kontroversitätsgebot) Vorbereitung eines konkreten Fragekataloges für das Abgeordnetengespräch, um eine kritische Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Abgeordneten sicherzustellen (Interessenorientierung)
	Während der Fahrt
	beim Gespräch mit der Abgeordneten ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu Nachfragen und eigenen Positionierungen erhalten, um zu einem eigenständigen Werturteil zu gelangen (Überwältigungsverbot, Interessenorientierung)
	Nachbereitung der Informationsfahrt im Unterricht
	ausführliche Diskussion über Eindrücke und Erlebnisse während der Informationsfahrt
	Raum und Möglichkeit zu Nachfragen geben
	Einbeziehung von Mitwirkungsgremien Uurchführung eines Informationselternabends zur politischen Bildung als schulische Querschnittsaufgabe für alle Eltern der Schule
Herausforderungen	Bei einer Informationsfahrt zum Bundestag, insbesondere beim Abgeordnetengespräch, ist wie bei allen (außer)schulischen Aktivitäten mit politischem Kontext auf die Wahrung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsens zu achten. Dieser beinhaltet das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot und das Prinzip der Interessenorientierung.
	Es ist legitim und wünschenswert, dass Lehrkräfte auch im Kontext einer solchen Schulfahrt gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern zu politischen Themen inhaltlich Stellung beziehen, allerdings sind parteipolitisch werbende Aussagen (negative sowie positive) zu unterlassen. Ebenso ist im gesamtschulischen Kontext darauf zu achten, dass keine einseitige Einbindung von Parteien bzw. deren Abgeordneten erfolgt.
Weiterführendes Material und Unterstützungs- angebote	 Eckwerte zur politischen Bildung (noch nicht veröffentlicht) VwV Schulfahrten https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519
	Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen, https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875
	Beutelsbacher Konsens https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-Konsens.html

Fall 4: Rassistische Beleidigungen in sozialen Netzwerken

Die Schülerin Laura P. der 11. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums hat auf ihrem Instagram-Account ein Bild ihrer Mitschülerin Aise F. mit beleidigendem und rassistischem Inhalt geteilt. Mehrere Mitschülerinnen und Mitschüler sind auf diesen Beitrag aufmerksam geworden und informieren am nächsten Tag die Tutorin ihres Leistungskurses.

Rechtslage

Strafrechtliche Betrachtung

Durch das Teilen des beschriebenen Beitrages auf ihrem Instagram-Account könnte sich Laura P. der Volksverhetzung nach § 130 StGB und der Beleidigung nach § 185 StGB strafbar gemacht haben.

Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für die betroffenen Schülerinnen entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Laura P. herbeizuführen. Die Interessen der Geschädigten Aise F. sind aber in jedem Fall zu wahren.

Davon unabhängig kann durch die Geschädigte Aise F. bzw. – im Falle der Minderjährigkeit – durch ihre Eltern⁷, Strafantrag gestellt werden. Neben möglichen strafrechtlichen Konsequenzen muss Laura P. mit Schmerzensgeldansprüchen rechnen, die auf zivilrechtlichem Wege oder im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens⁸ innerhalb des Strafprozesses gegen sie geltend gemacht werden können.

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen, "allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, äußeren Erscheinung (…) sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten". Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf Äußerungen mit volksverhetzendem und rassistisch beleidigendem Charakter reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, müssen im vorliegenden Fall Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden, da Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, um den Schulfrieden wiederherzustellen. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung der Schülerin eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sach-

Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

zivilrechtliche Ansprüche aus Straftaten können durch Geschädigte nach StPO alternativ zum Zivilprozess auch im Rahmen des Strafprozesses geltend gemacht werden

	verhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen.
	Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.
Schulorganisatorische	unmittelbare Maßnahmen
Maßnahmen	 unverzügliche Information der Oberstufenberaterin oder des Oberstufenberaters und der Schulleitung über den Vorfall durch die Tutorin
	Meldung des diskriminierenden und rassistischen Beitrags an das Insta- gram Hilfe Center durch die Schulleitung, um dessen Löschung durch den Dienstanbieter zu ermöglichen: help.instagram.com
	telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
	Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
	■ Information der Eltern von Laura P. und Aise F. durch die Schulleitung
	ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung
	weiterführende Maßnahmen
	■ zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall
	aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot von Darstellungen mit volksverhetzendem und beleidigendem Charakter unter besonderer Berücksichtigung der Anonymität der beteiligten Perso- nen
	 Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG: Anhörung der Eltern von Laura P. Anhörung von Laura P.
	 Anhörung der Jahrgangsstufenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5
	 Anhörung der Jahrgangsstufensprecherin oder des Jahrgangsstufen- sprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 auf Antrag von Laura P.
	Einbeziehung der Mitwirkungsgremien
	angemessene Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
	ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)
Mögliche	Individuelle Arbeit mit Laura P.
pädagogische Maßnahmen	Gespräche mit einer Vertrauensperson ⁹ in der Schule zur Ursachener- gründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen
	Individuelle Arbeit mit Aise F.
	■ Gespräche mit einer Vertrauensperson in der Schule, der Schulpsycholo-

Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Tutorin erfolgen.

gin oder dem Schulpsychologen zur Verarbeitung der Geschehnisse Schulgemeinschaft Veranstaltung eines thematischen Informationselternabends zum Thema gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in sozialen Netzwerken und Medienkompetenz Thematisierung der medienkompetenten Nutzung sozialer Netzwerke in allen Klassen und Kursen als gesamtkollegiale Aufgabe Gestaltung von Projekttagen zur Medienkompetenz Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit Herausforderungen Alle Lehrkräfte der Schule arbeiten kontinuierlich und konsequent an einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts und wertschätzenden Umgangs aller Schülerinnen und Schüler untereinander. Die Reaktion auf rassistische Diskriminierung (im realen oder digitalen Kontext) liegt nicht im Ermessensspielraum einer Lehrkraft, daher ist die Einbeziehung der Schulleitung zwingend geboten. Keinesfalls darf die Tat als gedankenlose Aktivität im Netz verharmlost werden, da hier volksverhetzende Inhalte geteilt sowie die Persönlichkeitsrechte einer Schülerin bewusst und in grobem Maße verletzt wurden. Weiterführendes Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter Material und Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule Unterstützungsund Bildung angebote Fortbildungsangebote im Onlinekatalog https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen Schulpsychologische Beratung Tel.: 03591 621-138 Standort Bautzen Standort Chemnitz Tel.: 0371 5366-441 Standort Dresden Tel.: 0351 8439-124 Standort Leipzig Tel.: 0341 4945-861 Standort Zwickau Tel.: 0375 4444-104 Unterstützungssystem Schulentwicklung (Regionalbegleiter Schulmediation, Berater für Demokratiepädagogik, Pädagogische Supervisoren, Prozessmoderatoren) Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de Unterstützung von Projekten zum Demokratielernen und zur politischen Bildung, z. B. durch das Förderprogramm "Demokratisch Handeln" Regionalberater: Alexander Darre https://www.demokratisch-handeln.de/info/regional/sachsen.php Medienpädagogische Zentren in Sachsen https://www.lernsax.de/wws/1177954.php Polizei Sachsen: Polizeilicher Opferschutz https://www.polizei.sachsen.de/de/23222.htm Fortbildungsangebote externer Partner, z. B. Netzwerk Tolerantes Sachsen https://www.tolerantes-sachsen.de Regionale Arbeitsstelle für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule (RAA) https://www.raa-sachsen.de

Fall 5: Politisch motivierte Gewalt zwischen Mitschülern

Während einer Exkursion der BVJ-Klasse eines Beruflichen Schulzentrums kommt es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den Schülern Ahmad R. und Paul B. Der begleitende Fachlehrer hört, wie Paul gegenüber Ahmad äußert: "Halt deine Fresse! Mein Vater hat gute Kontakte zur Staatsanwaltschaft. Dann sperren die dich Terroristen endlich ein!". Daraufhin tritt Ahmad Paul in die Magengegend, welcher vor Schmerzen zusammenbricht und ins Krankenhaus zur Behandlung gebracht werden muss.

Rechtslage

Strafrechtliche Betrachtung

Durch die Äußerungen des Paul B. könnten die Straftatbestände der Beleidigung nach § 185 StGB und der Nötigung nach § 240 StGB erfüllt sein. Die darauffolgende Gewaltanwendung des Ahmad R. gegen Paul B. kann nach §§ 223ff. StGB eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit darstellen.

Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für die betroffenen Schüler entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Ahmad R. oder Paul B. herbeizuführen.

Davon unberührt bleibt das Recht des jeweils Geschädigten bzw. – im Falle der Minderjährigkeit – seiner Eltern¹⁰, einen Strafantrag zu stellen und zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen (siehe Ausführungen zu Fall 4).

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule und muss nun geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schulfriedens einleiten. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG scheint im vorliegenden Fall bei beiden Schülern geboten, da durch die Anwendung von Gewalt und der ihr vorausgegangenen Diskriminierung grundlegende Regeln unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens verletzt sind. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen. Sind hierzu strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Zur Rolle der Lehrkraft bei gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Schülern

Das Einschreiten der Lehrkraft in die körperliche Auseinandersetzungen ist beim Vorliegen von Notwehrrechten nach §§ 32 ff. StGB zulässig. Voraussetzungen hierfür sind die Rechtswidrigkeit und Gegenwärtigkeit der durch das körperliche Einschreiten der Lehrkraft zu verhindernden Handlung. Es muss

Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

dem Angriff entsprechend verhältnismäßig und zur Abwehr erforderlich sein. Das Einschreiten der Lehrkraft in eine körperliche Auseinandersetzung ist unter den vorgenannten Voraussetzungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtend, da die Lehrkraft das Recht auf Schutz der eigenen Gesundheit für sich beanspruchen kann. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur unverzüglichen Hilfeleistung. Im vorliegenden Fall käme eine Körperverletzung durch Unterlassung nach §§ 223 StGB i. V. m. 13 StGB in Betracht, wenn durch ein zumutbares Einschreiten der Lehrkraft die Gefahrensituation abgewendet werden könnte. Schulorganisatorische unmittelbare Maßnahmen Maßnahmen Einleitung Erster-Hilfe-Maßnahmen und Rufen des Rettungsdienstes unverzügliche telefonische Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung Information der Eltern von Ahmad R. und Paul B. ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung weiterführende Maßnahmen zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG: Anhörung der Eltern von Ahmad R. und Paul B. Anhörung der Schüler Ahmad R. und Paul B. Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5 Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des jeweiligen Schülers Einbeziehung der Mitwirkungsgremien angemessene Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen) Individuelle Arbeit mit den Schülern Ahmad R. und Paul B. Mögliche pädagogische Gespräche beider mit einer Vertrauensperson¹¹ in der Schule zur Ursa-Maßnahmen chenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen Gespräche mit den Eltern im Beisein der Schüler ggf. mit Dolmetscher-Einbindung Beteiligung der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters Schulgemeinschaft

Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

zeitnahe Auswertung des Falles in der Klasse der beiden Schüler

	 Durchführung eines Projekttages zur Gewaltprävention Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Gewalt Stärkung interkultureller Bildung – Zusammenarbeit mit externen Partnern
Herausforderungen	Pädagogisches Handeln beinhaltet immer auch eine gründliche Auseinandersetzung mit Ursachen von Gewalthandlungen und deren Prävention. Körperliche Gewaltausübung unter Schülern erfordert von der Lehrkraft eine umgehende und dennoch umsichtige Reaktion. Das Einschreiten der Lehrkraft in körperliche Auseinandersetzungen sollte nur unter Wahrung der Eigensicherung und Verhältnismäßigkeit erfolgen. (siehe Rechtslage)
Weiterführendes Material und Unterstützungs- angebote	 Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung Fortbildungsangebote im Onlinekatalog https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen Unterstützungssystem Schulentwicklung (Regionalbegleiter Schulmediation, Berater für Demokratiepädagogik, Pädagogische Supervisoren, Prozessmoderatoren) Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de Schulpsychologische Beratung Standort Bautzen Tel.: 03591 621-138 Standort Dresden Tel.: 0371 5366-441 Standort Dresden Tel.: 0351 8439-124 Standort Leipzig Tel.: 0351 8439-124 Standort Zwickau Tel.: 0375 4444-104 Programm "Starke Lehrer – starke Schüler"

Anlage: Ansprechpartner und Angebote

Ausgewählte Rechtsvorschriften des sächsischen Schulrechts

- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192
- VwV Schulfahrten https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519
- Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen, https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875

Kontaktdaten und Ansprechpartner

Landesamt für Schule und Bildung

Zentrale Fortbildungen, Online-Katalog

Dr. Angela Wohlfarth

Tel.: 0351 8324-378 E-Mail: <u>Angela.Wohlfarth@lasub.smk.sachsen.de</u>

Projektkoordination "Starke Lehrer – starke Schüler"

Albrecht Kaltofen

Tel.: 0351 8324-427 E-Mail: <u>Albrecht.Kaltofen@lasub.smk.sachsen.de</u>

Alexander Darre

Tel.: 0351 8324-489 E-Mail: <u>Alexander.Darre@lasub.smk.sachsen.de</u>

Unterstützungssystem Schulentwicklung (Berater für Demokratiepädagogik, Regionalbegleiter Schulmediation, Pädagogische Supervisoren, Prozessmoderatoren u. a.)

Koordinatorin: Michaela Bausch,

Tel.: 0371 5366-435 E-Mail: Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de

Standorte Bautzen/Dresden:

Antje Ambos

E-Mail: Antje.Ambos@lasub.smk.sachsen.de

Standort Leipzig: Kathrin Peters

E-Mail: Kathrin.Peters@lasub.smk.sachsen.de

Standort Chemnitz/Zwickau:

Birgit Weiß

E-Mail: Birgit.Weiß@lasub.smk.sachsen.de

Schulpsychologische Beratung

 Standort Bautzen
 Tel.: 03591 621-138

 Standort Chemnitz
 Tel.: 0371 5366-441

 Standort Dresden
 Tel.: 0351 8439-124

 Standort Leipzig
 Tel.: 0341 4945-861

 Standort Zwickau
 Tel.: 0375 4444-104

Förderprogramm "Demokratisch Handeln" - Regionalberatung Sachsen https://www.demokratisch-handeln.de/info/regional/sachsen.php

Alexander Darre

Tel.: 0351 8324-489 E-Mail: sachsen@demokratisch-handeln.de

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung

https://www.slpb.de

■ Publikationen: https://www.slpb.de/buecher

Veranstaltungen: https://www.slpb.de/veranstaltungen

Schule im Dialog: https://www.slpb.de/angebote/schule-im-dialog-sachsen

Ansprechpartnerin: Heike Nothnagel

E-Mail: Heike.Nothnagel@slpb.smk.sachsen.de

Bundeszentrale für politische Bildung

https://www.bpb.de

Landesamt für Verfassungsschutz

http://www.lfv.sachsen.de/

- "Verfassungsschutz durch Aufklärung": Veranstaltungen für Schüler und Lehrkräfte http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/1851.htm
- Publikationsangebot, u. a. Broschüre "Augen auf" http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/601.htm

Landesprogramm "Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz" http://weltoffenes.sachsen.de/

Stiftung Sächsische Gedenkstätten

https://www.stsg.de

Weitere Materialien

- Eckwerte zur politischen Bildung (noch nicht veröffentlicht)
- Grundgesetz
 https://www.bundestag.de/grundgesetz
- Beutelsbacher Konsens
 https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-Konsens.html
- Juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 39 Schulgesetz) https://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/2013_08_hr_ordnungsmass_nahmen.pdf

Herausgeber:

Landesamt für Schule und Bildung

Hausanschrift: Annaberger Straße 119 09120 Chemnitz

Postanschrift: Postfach 13 34 09072 Chemnitz Fax: 0371 5366-491

Internet: www.lasub.smk.sachsen.de
E-Mail: poststelle@lasub.smk.sachsen.de

Redaktionsschluss:

31. Januar 2019

Download:

Lorem Exemplum Script